

wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleichgestellt wissen; es soll also ausschließlich der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt sein. Diese Regelung wurde von der Komm. verworfen, weil man erwogen hatte, daß es während der vorübergehenden Dauer der vorläufigen Bevormundung genüge, wenn der Vormund wie jeder andere Vertreter im Namen und aus dem Rechte des Bevormundeten einen etwaigen Strafantrag stellen könne. Ob nach Ausscheidung dieses Falles im letzten Absätze mit dem Antrag 1 c von Geschäftsunfähigen und von Minderjährigen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit dem Antrage 2 (im Hinblick auf die ergänzende Vorschrift des Absf. 2) nur von entmündigten Geisteskranken gesprochen werden sollte, wurde der Entscheidung der Red.Komm. überlassen.

445. (C. 9141 bis 9160.)

Verweisung d.
Art. 11 bis 15
in einen
besonderen
Ges. Entw.

I. Nachdem in der 444. Sitzung (C. 559 unter I) beschlossen worden, in die Berathung der Art. 11 bis 15 des Entw. d. C.G. erst nach Beendigung der Berathung der übrigen Artikel des Abschnitts II einzutreten, wurde in der heutigen Sitzung beschlossen, die Art. 11 bis 15, sowie die in der 444. Sitzung (C. 564 bis 568 unter VII) beschlossenen Aenderungen des G.B.G. nicht in das C.G. aufzunehmen, sondern in ein besonderes Gesetz einzustellen, jedoch vorbehaltlich der demnächst vorzunehmenden Durchberathung der Art. 11 bis 15 sowie unter Aufrechterhaltung der zum G.B.G. bereits gefaßten Beschlüsse.

St.G.B.
§. 170 a.
Strafen
wegen
verbotener
Ehe-
schließung.

II. Die Komm. setzte sodann die Berathung des Art. 16 fort.

Zu §. 170 a d. St.G.B. lagen vor:

1. der auf C. 569 mitgetheilte Antrag 1 d;
2. der auf C. 569 mitgetheilte Antrag 2 c.

Die Streichung der Ziff. 1 des §. 170 a, betreffend das Ehehinderniß des §. 1297 (B.R.) ist nach der Anmerkung zu B.R. §. 1308 bereits beschlossen¹⁾; (vergl. IV C. 29 unter B, 30 unter C, 93 unter XI). Der Antrag 1 stimmt sachlich mit der Nr. 2 des im Entw. d. C.G. eingestellten §. 170 a überein. Zur Begründung dieser Strafvorschrift wurde geltend gemacht, es sei zweckmäßig, das Eheverbot des §. 1298 (B.R.) dadurch zu schärfen, daß der Abschluß einer gegen dieses Verbot verstoßenden Ehe eine strafrechtliche Verfolgung der Eheschließenden nach sich ziehe; (vergl. Mot. IV C. 32 und Mot. 3. Entw. d. C.G. C. 126).

Die Mehrheit beschloß, auch die Ziff. 2 des §. 170 a zu streichen.

Ermogen war:

Das Eheverbot des §. 1298 bestehe seit dem Inkrafttreten des Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875, ohne daß man für nöthig erachtet habe, die Verletzung des

¹⁾ Die Anm. zu B.R. §. 1308 (C. II §. 1229) lautet:

Im Art. 16 des Entw. d. C.G. soll die Nr. 1 des §. 170 a d. St.G.B. gestrichen werden. Der Berathung dieses Entw. bleibt vorbehalten, darüber Beschluß zu fassen, ob Strafbestimmungen wegen Verstoßes gegen das Verbot des §. 1288 und des §. 1295 Absf. 2 aufzunehmen und wie die sich auf die C.P.D. beziehenden Vorschriften des Art. 11 mit den gefaßten Beschlüssen in Uebereinstimmung zu bringen sind.

Verbots reichsrechtlich mit öffentlicher Strafe zu ahnden. Eine Strafbestimmung könnte höchstens unter dem Gesichtspunkte gerechtfertigt erscheinen, daß die Verhinderung der turbatio sanguinis im öffentlichen Interesse liege und nur durch Strafvorschriften wirksam durchgeführt werden könne. Die turbatio sanguinis lasse sich aber nur dann verhindern, wenn man auch den außerehelichen Verkehr bis zum Ablaufe der im §. 1298 bezeichneten Frist mit Strafe belege, eine Maßregel, zu der sich der Gesetzgeber nicht verstehen könne.

III. Zu St.G.B. §. 171 lag der auf S. 569 mitgetheilte Antrag 2d vor. Der Antrag wurde gebilligt.

St.G.B.
§§. 171, 238;
Art. 117.
Terminol.
betr. Un-
gültigkeits-
oder Nichtig-
keitserkl. der
Ehe.

Erwogen war:

Nach §. 171 d. St.G.B. werde wegen Bigamie bestraft:

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

Das St.G.B. unterscheide im Anschluß an das Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875, je nach der Beschaffenheit des Ehehindernisses (Hinschluß, Kommentar zum Ges. v. 6. Februar 1875, 3. Aufl., S. 122 Nr. 23), zwischen Ungültigkeits- und Nichtigkeitserklärung der Ehe, während nach dem Sprachgebrauche des St.G.B. auch die anfechtbare Ehe nach erfolgter Anfechtung als nichtig anzusehen ist (§. 1328 B.R.) und sowohl das auf die Nichtigkeitsklage als das auf die Anfechtungsklage ergehende Urtheil die Ehe für nichtig erklärt. Es erscheine angemessen, die Fassung des §. 171 d. St.G.B. mit der Fassung des Entw. d. St.G.B. (B.R. §. 1294 Abs. 1) in Einklang zu bringen.

Der den §. 238 d. St.G.B. betreffende, auf S. 569 mitgetheilte Antrag 2f sowie der weitere Antrag:

in den Art. 117 des Entw. d. C.G. als Abs. 2 die Vorschrift aufzunehmen:

„Die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Ungültigkeitserklärung einer Ehe steht der Nichtigkeitserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche gleich.“

wurden aus den obigen Gründen gleichfalls angenommen.

IV. Zu §. 195 d. St.G.B. lag der auf S. 570 mitgetheilte Antrag 3c vor.

St.G.B.
§. 195.
Antragsrecht
bei
Beleibigung
von Haus-
kindern etc.

Der im Art. 16 vorgesehene §. 195 d. St.G.B. wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt und der nur redaktionelle Antrag der Red.Komm. überwiesen.

V. Zu §. 235 d. St.G.B. lag der auf S. 570 mitgetheilte Antrag 3d vor.

St.G.B.
§. 235.
Entziehung
Minder-
jähriger.

Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, der Ausdruck „Pfleger“ sei zu allgemein. Erwähne man im §. 235 des Pflegers, so werde dies auch im §. 237 geschehen müssen; dadurch könne aber die Strafvorschrift des §. 237 leicht ein zu weites Anwendungsgebiet gewinnen und insbesondere auf Fälle bezogen werden, in denen ein Pfleger nur für vermögensrechtliche Angelegenheiten bestellt worden sei.

Die Komm. nahm den Antrag an.

Erwogen war:

Die Bestellung eines Pflegers sei nach dem B.G.B. allerdings bei sehr verschiedenartigen Verhältnissen möglich und mit Rücksicht darauf könne man sagen, daß der Ausdruck „Pfleger“ eine ziemlich allgemeine Bedeutung habe. Für das Anwendungsgebiet der §§. 235 und 237 d. St.G.B. ergebe sich aber die sachgemäße Beschränkung des Begriffs von selbst. Der §. 235 setze die Entziehung einer minderjährigen Person, der §. 237 die Entführung einer minderjährigen Frauensperson voraus; es kämen mithin nicht in Betracht die Fälle, in welchem eine Pflegschaft für eine volljährige Person angeordnet worden sei. Der Inhalt des §. 235 lasse ferner keinem Zweifel darüber Raum, daß es sich nur um einen Pfleger handeln könne, dem die Obhut der minderjährigen Person anvertraut worden sei, weil sonst von einer dem Pfleger gegenüber erfolgten Entziehung des Minderjährigen nicht die Rede sein könne. Bei dieser aus dem Wortlaut und dem Sinne des §. 235 sich ergebenden Begrenzung sei es gerechtfertigt, die dem Pfleger gegenüber erfolgte Entziehung der dem Vormunde gegenüber erfolgten Entziehung gleichzustellen; ein Grund zu einer verschiedenen Behandlung beider Fälle liege nicht vor. Wie bei dem Vormunde komme es für die Anwendung des §. 235 auch bei dem Pfleger darauf an, daß ihm die Sorge für die Person zustehe; (vergl. B.R. §. 1609).

St.G.B.
§. 237.
Entführung
einer Minder-
jährigen.

VI. Zu §. 237 d. St.G.B. lagen die Anträge vor:

1. im §. 237 d. St.G.B. hinter den Worten „oder ihres Vormundes“ einzuschalten „oder Pflegers“; im Uebrigen es aber bei der bisherigen Fassung des §. 237 zu belassen und die im Art. 16 vorgeschlagene Bestimmung abzulehnen.
2. der auf C. 570 mitgetheilte Antrag 3e.

Der Antrag 1 wurde angenommen.

Erwogen war:

Bezüglich der Miterwähnung des Pflegers gelte das unter V zu St.G.B. §. 235 Bemerkte. Die Gestaltung, welche der §. 237 im Art. 16 erhalten habe, weiche von der Fassung der Vorschrift im St.G.B. wesentlich darin ab, daß nach dem Entw. als Voraussetzung für die Strafbarkeit die mangelnde Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder desjenigen Elternteils, dessen Einwilligung zur Eheschließung erforderlich sei, aufgestellt werde, während das St.G.B. die mangelnde Einwilligung der Eltern oder des Vormundes voraussetze. Die Fassung des St.G.B. gebe zu dem Zweifel Anlaß, ob die mangelnde Einwilligung beider Eltern die Voraussetzung der Strafbarkeit bilde oder ob es zur Ausschließung der Strafbarkeit genüge, wenn ein Elternteil eingewilligt habe. Der Entw. wolle klarstellen, daß es nur auf die mangelnde Einwilligung desjenigen Elternteils ankomme, dessen Einwilligung zur Eheschließung erforderlich sei. Von praktischer Bedeutung sei diese Abweichung für den Fall, daß die Eltern des entführten Mädchens geschieden seien und die Sorge für die Person der Tochter der Mutter obliege; (vergl. B.R. §. 1615). Nach dem Entw. würde die Einwilligung des Vaters in allen Fällen genügen, um die Strafbarkeit auszuschließen und auf die fehlende Einwilligung der Mutter, der die Sorge für die Person der Tochter zustehe, nichts ankommen. Handele es sich

um eine Entführung, deren Zweck darin bestehe, die Entführte zur Eheschließung zu bringen, so könne man sich mit der von dem Entw. angestrebten Verdeutlichung des §. 237 begnügen; stehe aber eine Entführung zu Zwecken der Unzucht in Frage, so sei es doch wohl richtiger, die Strafbarkeit nur dann auszuschließen, wenn sowohl der Vater als auch die Mutter eingewilligt hätten. Es könne deswegen, vorbehaltlich der Einfügung der Worte „oder Pfleger“ bei der Fassung des St.G.B. umsomehr verbleiben, als die Vorschriften des B.G.B. keinen Anlaß böten, die in Rede stehende Bestimmung des St.G.B. zu verdeutlichen und als man auch an der Fassung des §. 235 d. St.G.B., der mit dem §. 237 parallel laufe, abgesehen von der Erwähnung des Pflegers, nichts geändert habe.

VII. Die Komm. wandte sich der Berathung des Art. 17 zu, der die St.P.D. §. 11. Menderungen der St.P.D. behandelt. Wohnsitz-Gerichtsstand der exterrit. Deutschen etc.

Zu §. 11 lag der Antrag vor:

den §. 11 d. St.P.D. im Anschluß an die entsprechende, von dem Antragsteller für die E.P.D. in Aussicht genommene Gestaltung zu fassen:

Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Auslande angestellter Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats behält in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen er in dem Bundesstaate hatte, dem er angehört. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt als Wohnsitz die Hauptstadt dieses Staates. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Gerichtsbezirk im Wege der Justizverwaltung bestimmt. Gehört der Deutsche einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz ein durch allgemeine Anordnung der Justizverwaltung zu bestimmender Gerichtsbezirk der Stadt Berlin.

Diese Vorschriften finden auf Wahlkonsuln keine Anwendung. hierzu der Unterantrag:

die Worte: „der Justizverwaltung“ zu ersetzen durch die Worte „des Reichskanzlers“.

Der Antrag wurde mit der im Unterantrage vorgeschlagenen Menderung angenommen.

Erwogen war:

Seit der Entstehung der deutschen Schutzgebiete sei die Möglichkeit eröffnet, die Reichsangehörigkeit ohne vorherige Erwerbung des Indigenats in einem Bundesstaate zu erlangen; §. 6 d. Reichs-Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung der Bekanntmachung v. 19. März 1888. Der Abs. 1 des §. 11 d. St.P.D. bedürfe mithin einer Ergänzung. Der Hauptantrag wolle für den Fall, daß ein Deutscher, der das Recht der Exterritorialität genießt, oder daß ein im Ausland angestellter Beamter des Reichs einem Bundesstaate nicht angehört, die erforderliche Ergänzung dahin treffen, daß als der Wohnsitz solcher Reichsangehörigen in Ansehung des Gerichtsstandes ein durch allgemeine Anordnung der Justizverwaltung zu be-

stimmender Gerichtsbezirk der Stadt Berlin gelten sollte. Dieser Vorschlag sei angemessen, soweit er auf einen Gerichtsbezirk der Reichshauptstadt abhebe; dagegen empfehle es sich nicht, die Auswahl unter den Gerichtsbezirken der Anordnung durch die preuß. Landesjustizverwaltung zu überlassen. Da es sich um eine die Reichsangehörigen betreffende Angelegenheit handle, so sei es richtiger, die Auswahl durch eine allgemeine Anordnung des Reichskanzlers treffen zu lassen.

St.P.D. §. 22.
Ausschließung
von der Aus-
übung des
Richteramts.

VIII. Zu §. 22 d. St.P.D. lag der Antrag vor:

die Nr. 2 des §. 22 d. St.P.D. zu fassen:

wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person oder nach §. 1888 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) für deren Vermögensangelegenheiten bestellter Pfleger ist oder gewesen ist.

Der Antrag wurde abgelehnt, nachdem der Antragsteller bemerkt hatte, er bezwecke nur, die Aenderung auszugleichen, welche im Falle der Beibehaltung der Terminologie des §. 22 Nr. 2 dem Vormundschaftsrechte des B.G.B. gegenüber eintreten würde; nach diesem Rechte werde in manchen Fällen, in denen seither eine Vormundschaft angeordnet worden sei, künftighin ein Pfleger bestellt; dieser aber werde von dem Wortlaute des §. 22 Nr. 2 nicht getroffen.

Erwogen war:

Die St.P.D. habe absichtlich den Kreis der kraft des Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossenen Personen enger gezogen, als dies in dem entsprechenden §. 41 Nr. 4 d. C.P.D. geschehen sei. Das B.G.B. gebe zu einer Erweiterung dieses Kreises keinen Anlaß. Wollte man aber eine Erweiterung eintreten lassen, so sei nicht abzusehen, weshalb nur ein nach §. 1888 für die Vermögensangelegenheiten bestellter Pfleger und nicht auch ein nach §. 1609 (B.R.) bestellter Pfleger oder ein nach §. 1671 (B.R.) mit der Vermögensverwaltung betrauter Beistand einzubeziehen sei. Von einer Seite wurde noch bemerkt, vielleicht würde es das Richtige sein, die Vorschriften der C.P.D. (vergl. auch B.G.B. §. 156 Nr. I. 1) und der St.P.D. in dem vorliegenden Punkte in Uebereinstimmung zu bringen; ein solches Vorgehen werde indessen durch die Bestimmungen des B.G.B. nicht veranlaßt.

St.P.D.
§. 149.
Recht d. ge-
wählten zur
Vertretung
des Beistand-
schafts.

IX. Zu §. 149 d. St.P.D. war beantragt:

den Abs. 2 des §. 149 d. St.P.D. zu fassen:

Daselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Angeklagten.

Die Komm. nahm den §. 149 Abs. 2 d. St.P.D. in der im Art. 17 vorgesehenen Fassung an und lehnte den Antrag ab.

Erwogen war:

Der im Art. 17 vorgeschlagene §. 149 Abs. 2 gehe insofern über die entsprechende bisherige Vorschrift hinaus, als nach dem Entw. auch der gesetzliche Vertreter volljähriger Personen als Beistand zugelassen werden sollte. Das Institut des Beistandes im Strafprozeß beruhe auf Gründen der Humanität und diese Gründe rechtfertigten die Ausdehnung auf den gesetzlichen Vertreter volljähriger Personen; der Vorschlag, zu der Fassung des §. 149 Abs. 2 („minderjährigen“)

zurückzuführen, sei deshalb abzulehnen. Aus den gleichen Gründen erscheine es auch unbedenklich, die Mutter, falls sie gesetzliche Vertreterin ihres Kindes ist, als Beistand für das Kind zuzulassen; der Entw. ersetze deshalb mit Recht die Worte „Vater, Adoptivvater oder Vormund“ durch die Worte „von dem gesetzlichen Vertreter“.

X. Nach der Anmerkung zu B.N. §. 838 (Entw. II §. 776) ist vorbehalten worden, bei der Berathung des Entw. d. C.G. zu prüfen, ob eine dem §. 721 des Entw. I entsprechende Vorschrift aufzunehmen sei; (vergl. II S. 612 und 613 unter II).

Buße.

Der §. 721 des Entw. I lautet:

Die Vorschriften der Reichsgesetze über die Buße bleiben unberührt.

Es lag der Antrag vor:

von der Aufnahme einer derartigen Bestimmung abzusehen.

Die Komm. schloß sich dem Antrag an. Sie erachtete nach Art. 9 des Entw. d. C.G. als selbstverständlich, daß die Vorschriften der Reichsgesetze über die Buße unberührt bleiben; die ausdrückliche Hervorhebung dieses selbstverständlichen Satzes könnte nur zu einer Verdunkelung des Art. 9 führen.

Damit erledigte sich ein eventuell gestellter Antrag, nach welchem als Art. 17a bestimmt werden sollte:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Reichsgesetze, nach welchen eine vom Strafrichter erkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ausschließt.

XI. Es folgte die Berathung des die Aenderungen der Gewerbeordnung enthaltenden Art. 18.

Art. 18.
Gew. D.

Zu §. 11 d. Gew.D. lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 2 des §. 11 d. Gew.D. zu streichen;
2. den Abs. 2 des §. 11 d. Gew.D. durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Gew.D. §. 11
Frauen als
Gewerbe-
treibende.

Ausländerinnen, die selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Es macht keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder mit anderen Personen, ob sie es in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

Diese Vorschriften finden auf Ehefrauen, die Deutsche sind, entsprechende Anwendung, wenn der vor dem Erwerbe der Reichsangehörigkeit begründete Güterstand fortbesteht oder wenn sich der Güterstand nach den Gesetzen bestimmt, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Geltung waren.

(Vergl. Mot. S. 129.)

3. den Abs. 2 des §. 11 d. Gew.D. durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so finden die Vorschriften des §. 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.N.) Anwendung. Wird das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes betrieben oder gilt die Einwilligung des Mannes nach

diesen Vorschriften als erteilt, so kann die Ehefrau in Angelegenheiten des Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen. Für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe haftet das Vermögen der Frau ohne Rücksicht auf die sich aus den güterrechtlichen Verhältnissen ergebenden Rechte des Mannes; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

Hat die Ehefrau den Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das güterrechtliche Register des Bezirkes einzutragen, in dem das Gewerbe betrieben wird.

Der Antrag 2 wurde zu Gunsten des Antrags 3 zurückgezogen.

4. in dem im Art. 18 vorgesehenen §. 11 d. Gew.O.

a) den Satz 2 des Abs. 2 zu streichen;

b) den Eingang des dritten Satzes zu fassen:

Es macht keinen Unterschied, ob sie Deutsche oder Ausländer sind, ob sie das Gewerbe zc. (wie im Entw.).

Zur Begründung des Antrags 1, den Abs. 2 des §. 11 der Gew.O. zu streichen, wurde von dem Antragsteller geltend gemacht: Die Bestimmungen des §. 11 Abs. 2 träten nach Art. 9 des Entw. d. E.G. mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des B.G.B. von selbst außer Kraft, da von da an die Vorschriften des B.G.B., insbesondere die Vorschriften des §. 1390 (B.R.), maßgebend seien. Nach den Mot. solle der Abs. 2 auch künftig noch Bedeutung haben, einmal für die Uebergangszeit in Ansehung derjenigen ein Gewerbe betreibenden Frauen, welche in Folge des landesrechtlichen ehelichen Güterrechts, unter dem sie leben, grundsätzlich in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, sodann für die ausländischen im Inland ein Gewerbe betreibenden Frauen. In ersterer Beziehung werde die Auslegung zu einem angemessenen Ergebnisse gelangen, indem sie nicht verkennen werde, daß, wenn nach Art. 119 die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit einer Ehefrau fort dauere, doch auch die Aenderung fortwirke, welche sich aus dem Bestehen des §. 11 d. Gew.O. für die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, aber ein selbständiges Gewerbe betreibende Ehefrau ergeben habe. Hinsichtlich der ausländischen, im Inland ein Gewerbe betreibenden Ehefrauen ergebe sich aus §. 2361 Abs. 3 des B.G.B. (B.R.), daß sie den inländischen gleichstehen.

Von anderer Seite wurde anerkannt, daß hinsichtlich der inländischen Gewerbefrauen für die Uebergangszeit eine Bestimmung aus den von dem Antragsteller zu 1 hervorgehobenen Gründen entbehrlich sei, dagegen für mindestens zweifelhaft erachtet, ob man an der Hand des §. 2361 Abs. 3 ohne Weiteres zu dem von dem Antragsteller zu 1 angenommenen Ergebnisse gelangen werde. Man könne nämlich auch der Ansicht sein, daß, wenn eine ausländische Ehefrau im Inland ein Rechtsgeschäft vornehme, für das sie nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehöre, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, das Geschäft zwar gültig sei, wenn die Frau nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde, daß aber die sekundären Wirkungen, die sich aus der Geschäftsfähigkeit der Frau, insbesondere für ihre güterrecht-

lichen Verhältnisse, ergäben, nicht ohne Weiteres nach den deutschen Gesetzen zu beurtheilen seien. Dieser Zweifel, dessen Lösung ein feiner Zeit bei der Verathung des internationalen Privatrechts gestellter, aber abgelehnter Antrag (§. 61 und 62 unter IV) beabsichtigt habe, müsse ausgeschlossen werden. Dies geschehe am Zweckmäßigsten in der Weise, daß man die Vorschrift des §. 1390 (B.R.) auch auf ausländische Ehefrauen anwende. Für den Fall, daß das Geschäft mit Einwilligung des Mannes betrieben werde oder daß die Einwilligung nach den Vorschriften des §. 1390 als erteilt gelte, sei ferner zu bestimmen, daß die Ehefrau in Angelegenheiten des Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen könne. Die Wirkungen der Befugniß zum selbständigen Abschlusse von Rechtsgeschäften seien in Ansehung der güterrechtlichen Verhältnisse in Anlehnung an den Art. 8 d. H.G.B. dahin zu bestimmen, daß für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe das Vermögen der Frau ohne Rücksicht auf die sich aus den güterrechtlichen Verhältnissen ergebenden Rechte des Mannes haftet und daß die Haftung sich im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft auf das gemeinschaftliche Vermögen erstreckt. Für den Fall, daß die Ehefrau den Wohnsitz nicht im Inlande hat, müsse dafür gesorgt werden, daß dritte Personen, die mit der Ehefrau kontrahiren, gegen einen nicht offenkundigen Widerspruch des Ehemanns gegen den Gewerbebetrieb der Frau in gleicher Weise geschützt würden wie gegen den nicht offenkundigen Widerspruch des Ehemanns einer deutschen Gewerbefrau. Nach §. 1390 in Verbindung mit §. 1420 (B.R.) sei der Widerspruch des inländischen Ehemanns gegen den selbständigen Gewerbebetrieb der Frau Dritten gegenüber nur wirksam, wenn er in das Güterrechtsregister eingetragen worden sei; das Gleiche müsse auch hinsichtlich des Widerspruchs des ausländischen Ehemanns gelten.

Die Mehrheit schloß sich den vorstehenden Ausführungen an. Dem entsprechend wurde der Antrag 3 genehmigt.

XII. Zu §. 26 d. Gew.O. lagen die Anträge vor:

1. a) dem §. 26 d. Gew.O. beizufügen:

Auf die Schadloshaltung finden die Vorschriften des §. 897 Abs. 2 und des §. 898 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) entsprechende Anwendung.

(Vergl. Bingner, Bemerkungen zu Entw. II eines B.G.B., §. 820.)

- b) im Art. 41 Abs. 3 und im Art. 70 Abs. 2 der Vorl. Zus. 3. Entw. d. G.G.¹⁾ zu setzen:

... keine Anwendung auf die in den §§. 897 bis 903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) und im §. 26 Satz 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Rechte sowie auf die in den §§. 1006, 1007 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Unterhaltspflichten.

1) Die betr. Bestimmungen der Vorl. Zus. lauten:

Art. 41. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Gemeinheitstheilung, die Zusammenlegung von Grundstücken, sowie die Regulirung der Feldwege (oder: der Wege), die Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten betreffen, insbesondere auch insoweit, als die

Gew.O. §. 26.
Art. d.
Schadlos-
haltung.

2. dem §. 26 d. Gew.D. beizufügen:

Auf die Schadloshaltung finden die Vorschriften des §. 897 Abs. 2 und der §§. 898, 899, 901 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.N.) entsprechende Anwendung.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Schadloshaltung für die Zukunft festgestellt worden, so bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Die Anträge bezwecken, und zwar der Antrag 1 zu einem Theile, der Antrag 2, mit welchem sich im Laufe der Berathung der Antragsteller zu 1 einverstanden erklärte, in vollem Umfange, die für die Entschädigungspflicht wegen eines Ueberbaues geltenden Grundsätze auf die Entschädigungspflicht im Falle des §. 26 d. Gew.D. für entsprechend anwendbar zu erklären. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß beide Fälle ziemlich gleich lägen. In beiden Fällen handele es sich darum, daß dem Eigenthümer in Folge von Einwirkungen durch das Nachbargrundstück ein Theil des Werthes seines Grundstücks entzogen sei und in beiden Fällen handele es sich um eine dauernde Werthentziehung, so daß es, insbesondere mit Rücksicht auf die an dem Werthe des beeinträchtigten Grundstücks interessirten Realgläubiger, gerechtfertigt erscheine, das Aequivalent, welches für die Werthentziehung zu gewähren sei, gleichfalls dauernd in Gestalt einer Rente mit dem beeinträchtigten Grundstücke zu verbinden.

Die Komm. lehnte die Anträge ab.

Erwogen war:

Die Verpflichtung zur Duldung eines Ueberbaues trete nur ein, wenn dem Bauenden bei dem Ueberschreiten der Grenze weder Vorfall noch grobes Verschulden zur Last falle. Die dem Duldungspflichtigen Eigenthümer zu gewährende Rente stelle sich als eine Entschädigung in milderer Form dar und

Vorschriften auf die Erwerbung des Eigenthums, die Begründung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und die Berichtigung des Grundbuchs sich beziehen.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften, nach welchen die aus der Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten sowie aus der Ablösung der Oberlehns-herrlichkeit des Staates entstandenen Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten des Staates oder einer besonderen Anstalt von der Eintragung in das Grundbuch befreit sind.

Die auf die Ablösung sich beziehenden landesgesetzlichen Vorschriften finden keine Anwendung auf die in den §§. 897 bis 903 und im §. 1006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechte.

Art. 70 Eingang und Abs. 1 Nr. 2. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten ausgeschlossen oder beschränkt oder in Ansehung gewisser Grunddienstbarkeiten oder beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten Inhalt und Maß derselben näher bestimmt sind.

Art. 70 Abs. 2. Die Vorschrift des ersten Absatzes unter Nr. 2 findet keine Anwendung auf die in den §§. 897 bis 903, 1006 Abs. 2, 1007 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechte.

diese mildere Form der Entschädigung sei gerade deshalb gewählt, weil dem Entschädigungspflichtigen weder Vorfaß noch grobes Versehen zur Last falle. In den Fällen des §. 26 d. Gew.D. dürfe aber der beeinträchtigte Eigentümer die Beseitigung der schädigenden Anlagen selbst dann nicht verlangen, wenn der Nachbar dieselben angebracht habe, obwohl er wußte, daß sie den Schaden für das andere Grundstück nach sich ziehen würde. Ein Grund, in einem solchen Falle die mildere Form der Entschädigung in Gestalt einer Rente zu wählen, liege mithin nicht vor. Bei dem Ueberbaue sei ferner die Entschädigung in Gestalt einer Rente deswegen gerechtfertigt, weil die Beeinträchtigung im Wesentlichen immer die gleiche bleibe. Eine Erhöhung des Schadens könne nur eintreten, wenn sich der Werth des überbauten Theiles in Folge einer Erhöhung der Grundstückspreise entsprechend erhöhe; für diesen Fall sei durch die Bestimmung des §. 900 (B.R.) genügende Fürsorge getroffen worden. Die Beeinträchtigungen, die der §. 26 d. Gew.D. im Auge habe, könnten aber bald in höherem, bald in geringerem Maße auftreten. Die Rente sei deswegen auch aus diesem Grunde für diese Fälle keine geeignete Form der Entschädigung.

Ein hierauf gestellter Antrag:

dem §. 26 d. Gew.D. den Zusatz zu geben:

Auf den Entschädigungsanspruch finden die Vorschriften über die Enteignung Anwendung.

wurde vorläufig zurückgezogen.¹⁾

VIII. Zu §. 107 d. Gew.D. war beantragt:

a) den Abs. 1 Satz 4 des §. 107 d. Gew.D. zu fassen:

Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder zc. (wie bisher);

b) den Abs. 1 Satz 5 des §. 107 d. Gew.D. zu fassen:

Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die mit der gesetzlichen Vertretung nicht betraute Mutter oder an einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Gegen den Antrag erhob sich kein Widerspruch. Die vorgeschlagene Neufassung will dem Umstande Rechnung tragen, daß das B.G.B. neben der väterlichen auch die mütterliche Gewalt anerkennt und die Mutter, soweit ihr die mütterliche Gewalt zusteht, auch gesetzliche Vertreterin ihrer Kinder ist. Aus dem gleichen Grunde billigte die Komm. auch die im Art. 18 vorgesehene Neufassung des §. 108 und des §. 131 Abs. 1 d. Gew.D. sowie die Anträge:

im §. 110 Abs. 1 statt

„seines Vaters oder Vormunds“ zu setzen „seines gesetzlichen Vertreters“;

im Abs. 4 des §. 113 d. Gew.D. die Sätze 1 und 2 zu fassen:

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugniß nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde.

Gew.D.
§§. 107, 108,
110, 113, 131.
Arbeitsbuch.
Be-
schäftigungs-
zeugniß.
Auflösung d.
Lehrverh.

¹⁾ Vergl. S. 586 und 587 unter II.

im Abs. 4 Satz 3 des §. 113 d. Gew.D. die Worte „des Vaters oder Vormunds“ zu ersetzen durch die Worte „des gesetzlichen Vertreters“.

Gew.D.
§. 133 Abs. 2.
Mithaftung d.
Vaters bei
unbefugtem
Verlassen der
Lehre.

XIV. Zu §. 133 Abs. 2 d. Gew.D. lagen die Anträge vor:

1. die im Art. 18 vorgesehene Aenderung des §. 133 Abs. 2 d. Gew.D. abzulehnen und es bei der Gew.D. zu belassen;
2. in dem im Art. 18 vorgesehenen §. 133 Abs. 2 Satz 1 d. Gew.D. die Worte: „sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat“ zu ersetzen durch die Worte: „sofern er der gesetzliche Vertreter ist“;
3. für den Fall der Annahme des Antrags 2 eventuell auch die Mutter haften zu lassen, falls ihr die gesetzliche Vertretung zusteht.

Zur Begründung des Antrags 2 wurde geltend gemacht: In den seltensten Fällen, in denen dem Vater, obwohl er die gesetzliche Vertretung seines Sohnes nicht hat, doch die Sorge für dessen Person zusteht, sei wohl regelmäßig auch die Autorität des Vaters dergestalt abgeschwächt, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, ihn im Falle des §. 133 Abs. 1 d. Gew.D. haftbar zu machen. Der Antragsteller zu 3 war der Meinung, daß, wenn man das Schwergewicht auf das Vorhandensein der gesetzlichen Vertretung lege, auch die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Lehrlings haftbar gemacht werden müsse. Der Antragsteller zu 1 vertrat die Ansicht, es bewende besser bei der Gew.D., weil es richtiger sei, den Vater, der es nicht zu verhindern gewußt habe, daß der Lehrling die Lehre unbefugt verließ, auch abgesehen von der im Entw. aufgestellten Voraussetzung haften zu lassen.

Die Komm. billigte den im Art. 18 vorgeschlagenen §. 133 Abs. 2. Die Mehrheit ging davon aus, daß der Vater, sofern er mit der Sorge für die Person des Lehrlings betraut sei, auch dann, wenn ihm die gesetzliche Vertretung nicht zustehe, regelmäßig ein genügendes Maß von Autorität besitze, um den Lehrling von dem eigenmächtigen Verlassen des Dienstes abhalten zu können. Der Mutter dagegen werde, selbst wenn sie die gesetzliche Vertretung habe, regelmäßig eine gleiche Autorität nicht zustehen.

Gew.D.
§. 137.
Arbeits-
karten.

XV. Zu §. 137 d. Gew.D. lag der Antrag vor:

die im Art. 18 vorgesehenen Abs. 2 und 3 des §. 137 der Gew.D. zu streichen.

Gegen den Vorschlag erhob sich kein Widerspruch, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß in Folge des Gef. v. 1. Juni 1891, betr. Aenderungen der Gew.D., die Vorschriften des §. 137 Abs. 2 und 3, deren Aenderung der Art. 18 beabsichtige, weggefallen seien.

Art. 19, 20, 21.
Freizügig-
keitsgef. §. 2.
Bundes-
konsulatsgef.
§§. 16, 17.
Gef. betr. d.
vertragsm.
Zinsen.

XVI. Die Art. 19, 20 und 21 wurden nicht beanstandet. Mit Rücksicht auf die Ausführungen der Mot. S. 132 wurde zu Art. 20 bemerkt, es sei nicht richtig, wenn dort ausgeführt werde, die Befugnisse der Reichskonsuln zur Aufnahme von Verfügungen von Todeswegen werden sich nur insoweit auf alle Reichsangehörigen erstrecken, als nicht auf Grund des Art. 91 Abs. 3 eine Ausnahme eintrete. Der Art. 91 Abs. 3 räume den Bundesstaaten nur für ihr Gebiet die Befugniß ein, zu bestimmen, daß Notare nicht zuständig seien zur Errichtung von Testamenten. Dieser Auffassung wurde von keiner Seite widersprochen.